

Medienmitteilung

Frye Schwyzer:

- Für die Sicherheit der Schwyzer und Schweizer
- Für bewaffnete aber konsequente Neutralität
- Gegen Krieg und Kriegstreiberei

Triplik Einsprache Produktionshalle Rheinmetall am 23.5.25 eingereicht

Mitte März reichte die Interessengemeinschaft Frye Schwyzer Einsprache gegen den Bau der Produktionshalle von Rheinmetall in Unteriberg ein. Auf die Stellungnahme von Rheinmetall reichte die IG Frye Schwyzer am 13. April ihre Erwiderung (Replik) ein. Zur erneuten Stellungnahme (Duplik) von Rheinmetall erfolgte nun die, laut Gemeinde, letzte Stellungnahme (Triplik) der Frye Schwyzer. Die IG Frye Schwyzer bleiben bei Ihren Forderungen und nehmen die Gemeinde in die Pflicht, für Prüfungen, welche nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, die entsprechenden Behörden beizuziehen und generell die Fragen zu Sicherheit, gesetzlichen Grundlagen und Verfassung seriös zu klären und Stellung zu nehmen.

So werden beispielsweise in der veralteten Betriebsbewilligung von 1954, auf welcher der Schiessbetrieb basiert, lediglich folgende Waffen und Munition genannt:

7. Waffen und Munition:

- a) Flabgeschütze und Flugzeugbewaffnungen aller Art mit Übungs- und Kriegsmunition.
- b) Raketen für Fliegerabwehr und Flugzeugbewaffnung.
- c) Sprengungen von Geschossen."

Eine Bewilligung für Laserwaffen und Drohnen ist nicht enthalten. Es ist höchste Zeit, die veraltete Betriebsbewilligung anzupassen.

Ausführungen zu den Sicherheitsbedenken

Rheinmetall stellte in Ihrer Duplik in Frage, dass der Bau von Produktionshallen für Kriegsmaterial einen Angriff auf den Ochsenboden und somit den Kanton Schwyz zur Folge haben könnte. Vergangene Kriege beweisen diese Tatsache. Trotzdem haben die Frye Schwyzer in ihrer Einsprache die möglichen Gefahren für die Bevölkerung noch einmal begründet.

Forderungen der IG Frye Schwyzer bleiben unverändert

1. Übergeordnetes Gesetz muss von Behörden beachtet werden. Vor dem Ausbau der Tätigkeiten von Rheinmetall im Ochsenboden muss von den zuständigen Behörden überprüft werden, ob diese den übergeordneten Gesetzen entsprechen, insbesondere der Schweizer Neutralität und dem Kriegsmaterialgesetz. Besonders erwähnenswert ist der Export von Know-How an 20 ausländische Standorte.
2. Die zuständige Behörde soll ebenfalls überprüfen, ob die Sicherheit der Schwyzer und Schweizer Bevölkerung gefährdet wird, zum Beispiel durch Angriffe oder Terrorakte durch Kriegsparteien, die mit Rheinmetall-Waffen angegriffen werden.

3. Seriöse Überprüfung, ob die 70 Jahre alte Betriebsbewilligung noch volle Gültigkeit hat. Diese Bewilligung wurde ausdrücklich für die damalige Schweizer Firma Oerlikon Bührle ausgestellt und nicht für die deutsche Firma Rheinmetall.

**Krieg ist kein Schicksal. Krieg ist eine Entscheidung.
Es ist Zeit, eine andere zu treffen.**

Interessengemeinschaft Frye Schwyzer

PS: Wenn Politiker sagen, dass das Kriegsmaterialgesetz **Waffenexporte in Kriegsgebiete verbietet, stimmt das so nicht**. Es hat einen guten Grund, wenn fast immer gesagt wird, dass es keine **direkten** Waffenexporte in Kriegsgebiete gibt oder dass Schweizer Rheinmetall-Töchtern nicht erlaubt ist, Waffen nach Kiew zu liefern. Doch sind indirekte Waffenexporte über den Konzern in Kriegsgebiete besser?

Das Kriegsmaterialgesetz hat ein Schlupfloch, welches genutzt wird. 1995 wurde das Kriegsmaterialgesetz in der Schweiz geändert, um die Exportregelungen für Rüstungsgüter zu lockern. Eine der wichtigsten Änderungen betraf die Ausfuhr von Baugruppen und Einzelteilen. Wenn die Baugruppen und Einzelteile weniger als 50 Prozent der Herstellungskosten eines fertigen Rüstungsgut ausmachen, verlangt die Schweiz **keine Nichtwiederausfuhrerklärung**. Das heisst, bis 50% des Wertes einer Waffe darf aus der Schweiz in kriegsführende Länder exportiert werden – mit entsprechenden Transferpreisen innerhalb von Konzernen lässt sich dieser Wert ohne weiteres steuern. Auch wenn die Bewilligung unter CHF 100'000.00 liegt, braucht es keine Nichtwiederausfuhrerklärung. Aber natürlich kommt kein Rüstungskonzern auf die Idee, mehrere Bewilligungen unter 100'000.00 einzuholen, um die Kontrolle zu umgehen.

Beilage:

- Triplik/Stellungnahme
- Regierungsratsbeschlüsse von 1954 – 1967 unter <https://www.josefender.ch>
 - RRB von 1954 (Betriebsbewilligung für Schiessanlage)
 - RRB von 1961 (provisorische Erweiterung)
 - RRB von 1967 (definitive Erweiterung)

